



3003 Bern

BFE; grs

POST CH AG

Verein Smart Grid Schweiz VSGS
Herr Dr. Urs Meyer, Präsident
Herr Dr. Maurus Bachmann, Geschäftsführer

Per E-Mail:

maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch
andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch

Ittigen, im Juli 2024

Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Juli 2024 zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und der entsprechenden Verordnungsänderungen.

Aus einer Vielzahl von breit abgestützten Vernehmlassungsantworten ist deutlich geworden, dass für verschiedene Themen im Netzbereich (Stromversorgungsgesetz [StromVG] / Stromversorgungsverordnung [StromVV]) für eine geordnete Umsetzung umfangreichere Vorbereitungsarbeiten notwendig sind. Teilweise geht es um den zeitlichen Abgleich der neuen Regelungen mit der Logik der Tarifjahre, teilweise um konzeptionelle oder infrastrukturelle Vorbereitungsarbeiten der betroffenen Branchen, die eine gewisse Zeit benötigen.

Dem UVEK ist es ein Anliegen, das Gesetz möglichst rasch in Kraft zu setzen, damit dessen Vorteile möglichst rasch Wirkung entfalten können. Wir beabsichtigen aus diesem Grund grundsätzlich eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

Gleichzeitig anerkennen wir die Komplexität und den Aufwand bei der Umsetzung. Das UVEK beabsichtigt deshalb derzeit – was das StromVG und die StromVV betrifft – eine gestaffelte Inkraftsetzung. So sollen in einem ersten Paket per 1. Januar 2025 insbesondere die neuen Bestimmungen zur Grundversorgung, zur Energiereserve, zur Stärkung des Winterzubaues (inkl. der Liste im Anhang zum Gesetz), zur Solidarisierung von Netz- und Anschlussverstärkungen, zur nationalen Datenplattform, zu den Massnahmen für einen sicheren Netzbetrieb sowie zu Sunshine in Kraft treten. Ein Jahr später, d.h. per 1. Januar 2026, sollen dann in einem zweiten Paket die neuen Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, zum Messwesen, zu den Netznutzungsentgelten, zur Wälzung zwischen den Netzebenen, zur Flexibilität sowie zur Rückerstattung der Netznutzungsentgelte ohne weitere Übergangsfristen in Kraft treten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzestext selber in Bezug auf die Grundversorgung eine einjährige Übergangsfrist vorsieht, so dass die neuen Regelungen in diesem Bereich ab dem Tarifjahr 2026 gelten.

Bundesamt für Energie BFE
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 56 11
contact@bfe.admin.ch
<http://www.bfe.admin.ch/>





Aktenzeichen: BFE-053.4-22/17/17

Die Gesetzesanpassungen zum Energiegesetz (EnG) sowie zum Waldgesetz (WaG) sollen allesamt per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG) soll mit der Inkraftsetzung des RPG 2 gekoppelt werden (voraussichtlich im Sommer 2025). Die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten sind im EnG verankert und treten per 1. Januar 2025 in Kraft, die Zielvorgaben werden jedoch auf Verordnungsstufe gestaffelt wie folgt eingeführt: 2025 keine Vorgabe, 2026 1%, 2027 1,5% und ab 2028 2%.

Aktuell ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Verordnungen zum ersten Paket im November 2024 und diejenigen zum zweiten Paket im Laufe des ersten Quartals 2025 beschliessen wird.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses des Bundesrats gilt.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

Benoît Revaz
Direktor